Anforderungskatalog zur ausreichenden Verkehrsbedienung ab dem 12.12.2027 für das Linienbündel „503: Stadtbus Frankenberg“

Die Stadt Frankenberg liegt im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) als für den Landkreis Waldeck-Frankenberg zuständige Lokale Nahverkehrsorganisation hat zur Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Landkreises Waldeck-Frankenberg in 2013 den Lokalen Nahverkehrsplan aufgestellt. Dieser Nahverkehrsplan befindet sich aktuell in der Überarbeitung. Hierbei wurden bzw. werden die Vorgaben des Hessischen ÖPNV-Gesetzes umgesetzt, die insbesondere in § 14 Abs. 2 Anforderungen an den Inhalt eines Nahverkehrsplans stellen. Im Nahverkehrsplan aus 2013 sind die Anforderungen des Landkreises an eine ausreichende Verkehrsbedienung entsprechend dem Rahmencharakter eines Nahverkehrsplans skizziert worden bzw. werden im Rahmen der aktuellen Überarbeitung aktualisiert.

Gem. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) können kreisangehörige Gemeinden, die keine Aufgabenträger sind, im Einverständnis mit dem Landkreis und nach Maßgabe des Nahverkehrsplanes freiwillig Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Stadt Frankenberg hat von dieser Regelung für den Stadtbus Frankenberg Gebrauch gemacht. Dementsprechend ist die Stadt Frankenberg Auftraggeber für den „Stadtbus Frankenberg“.

Um einerseits den aktuellen und künftigen Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen und um anderseits eigenwirtschaftliche Verkehre darauf abzustimmen, wurden seitens der Stadt Frankenberg geänderte Anforderungen an die Standards der Verkehrsleistungserbringung für das Linienbündel „503: Stadtbus Frankenberg“ beschlossen (vgl. Anlage 1). Diese Anforderungen ergänzen bzw. ersetzen die Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan 2013. Zusätzlich sind abweichend vom Nahverkehrsplan Fahrzeuge einzusetzen, die min. die Abgasstufe Euro 6 gem. Verordnung (EG) Nr. 595/2009 erfüllen.

Ausweislich § 8 Abs. 4 S.1 PBefG sind Verkehrsleistungen im ÖPNV eigenwirtschaftlich zu erbringen. Falls ein Verkehrsunternehmen an der eigenwirtschaftlichen Erbringung des Linienbündels „503: Stadtbus Frankenberg“ interessiert ist, hat es gemäß § 12 Abs. 6 PBefG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung zu stellen. Nur falls eine derartige ausreichende Bedienung ab dem 12.12.2027 nicht im eigenwirtschaftlichen Interesse eines Verkehrsunternehmen realisiert wird, wird die Stadt Frankenberg einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben.

Bei der Beantragung einer eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigung nach dem PBefG muss ein Verkehrsunternehmen die Anforderungen der Stadt Frankenberg erfüllen und daher auch kennen. Diese Anforderungen werden vom Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgefragt und bei der Genehmigung berücksichtigt.

Die Stadt Frankenberg stellt daher mittels der beigefügten Fahrpläne die im öffentlichen Verkehrsinteresse zu gewährleistende ausreichende Verkehrsbedienung dar. Die Vorgaben dieser Fahrpläne ergänzen die Anforderungen des bestehenden lokalen Nahverkehrsplanes des Landkreises Waldeck-Frankenberg, sofern und soweit hierin abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Korbach, im Oktober 2026